

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Expertise - 13 F 183/21 (AG Lünen) -

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Uta U [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Ihr Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Ihr Gutachten ist nahezu komplett wertlos, sodass man sich die Frage stellen muss, in welchem Umfang ein Vergütungsanspruch besteht. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind ihre Ausführungen nicht haltbar.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.¹ Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der für die Studie verantwortliche Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“². Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“³. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁴ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁵

Die Arbeitsweise von Uta U [REDACTED] entspricht nicht den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten. Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht werden wohlgermerkt vom Bundesjustizministerium publiziert.⁶

¹ <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

² ebd.

³ ebd.

⁴ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁵ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

⁶ <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html>

Die Arbeitsweise von Uta U [REDACTED] entspricht zudem nicht den Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten werden vom Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, d.h. dem gemeinsamen Dachverband vom Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), erstellt.⁷

Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht betonen ausdrücklich die Wichtigkeit des methodischen Vorgehens bei der Gutachtenerstellung. So ist dort explizit zu lesen: „Die Qualität eines Gutachtens bestimmt sich auf zwei Ebenen: 1. der Qualität des gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns, 2. der Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens. Fehler auf der ersten Ebene können durch eine einwandfreie Darstellung auf der zweiten Ebene nicht wettgemacht werden.“⁸

Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten betonen ausdrücklich den Aspekt der Wissenschaftlichkeit, da eine wissenschaftlich korrekte Arbeitsweise für die Qualität eines Gutachtens von entscheidender Bedeutung ist. So ist dort wortwörtlich zu lesen: „Ein psychologisches Gutachten dokumentiert ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen“⁹.

Der Wissenschaftliche Dienst für Familienfragen hat auf Grundlage der Auswertung von 150 Sachverständigengutachten im Familienrecht einen Artikel zu den sechs häufigsten Fehlern bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten veröffentlicht.¹⁰ Der besagte Artikel wird nachfolgend zitiert:

„Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten

1. Verwechslung von Sympathie mit Erziehungsfähigkeit

Ein Elternteil, der das Kind in übertriebener Weise in den Himmel lobt und ihm alles erlaubt, wird bei nahezu allen Testverfahren besser abschneiden als ein Elternteil,

⁷ https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf

⁸ Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage, S. 11.

⁹ Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017): Qualitätsstandards für psychologische Gutachten, S. 2.

¹⁰ www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler

der dem Kind ein realistisches Bild vermittelt und erzieherisch tätig wird. Dennoch verwechseln viele gerichtlich bestellte Sachverständige Sympathie mit Erziehungsfähigkeit.

2. Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens

Anstatt den Kindeswillen einmalig zu erheben und anschließend darüber zu spekulieren, ob der Kindeswille konstant ist oder nicht, macht es weitaus mehr Sinn, den Kindeswillen zweimal in einem längeren Zeitraum zu erheben – idealerweise zu Beginn und am Ende der Begutachtung sowie in einem neutralen Setting, d.h. nicht bei einem der Elternteile. Bedauerlicherweise gehen viele gerichtlich bestellte Sachverständige nicht so vor.

3. Keine Berücksichtigung der Biographie

Ein Elternteil, der über ein abgeschlossenes Studium und keine psychische Krankenakte verfügt, wird dem Kind tendenziell bessere Ratschläge auf den Weg geben als ein Elternteil, der über drei abgebrochene Ausbildungen verfügt und sich seit Jahren in psychologischer Behandlung wegen einer Persönlichkeitsstörung befindet. Bedauerlicherweise missachten viele gerichtlich bestellte Sachverständige offenkundige Fakten zur Erziehungsfähigkeit.

4. Spekulationen statt Fakten

Anstatt den Sachverhalt in Form von Fakten wiederzugeben, maßen sich viele gerichtlich bestellte Sachverständige in ihrem Übermut an, wilde Spekulationen zu tätigen. Anstatt Spekulationen als solche, sprich: als Vermutungen, zu kennzeichnen, neigen viele gerichtlich bestellte Sachverständige dazu, ihre Spekulationen als gesicherte Tatsachen darzustellen. Dies widerspricht jeder Form des wissenschaftlichen Arbeitens.

5. Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen

Viele gerichtlich bestellte Sachverständige kennen den rechtlichen Rahmen nicht. Entweder bewegt sich ihre Definition der Kindeswohlgefährdung fernab der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht oder sie geben Empfehlungen ab, die rechtlich unzulässig sind. Besonders peinlich wird dies, wenn

diese den Titel ‚Fachpsychologe für Rechtspsychologie‘ tragen.

6. Keine Auseinandersetzung mit den Folgen einer Fremdunterbringung

Die Eltern werden dämonisiert, die Fremdunterbringung wird glorifiziert. Viele gerichtlich bestellte Sachverständige setzen sich mit den Folgen einer Fremdunterbringung und dementsprechend mit einer sekundären Kindeswohlgefährdung in Folge der Trennung von den Eltern nicht auseinander. Gemäß Studienlage gelten Heimkinder als Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten.“¹¹

Die Arbeitsweise von Uta U [REDACTED] ist bedauerlicherweise weder methodisch fehlerfrei noch wissenschaftlich fundiert. Die beauftragte Sachverständige begeht vier der häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten.

Fehler Nr. 1 von Uta U [REDACTED]: Verwechslung von Sympathie mit Erziehungsfähigkeit

Die beauftragte Sachverständige verwechselt Sympathie mit Erziehungsfähigkeit. Uta U [REDACTED] setzt faktisch die Sympathiebekundungen des Kindes mit der Erziehungsfähigkeit gleich. Ein solches Vorgehen ist jedoch nicht zielführend, da ein Elternteil, der dem Kind Grenzen setzt – also seiner Erziehungsverantwortung nachkommt –, tendenziell weniger Sympathie von Seiten des Kindes erhalten wird als ein Elternteil, der dem Kind keinerlei Grenzen setzt – also eben nicht seiner Erziehungsverantwortung nachkommt.

Fehler Nr. 2 von Uta U [REDACTED]: Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens

Die Dokumentation der Befragungen des Kindes ist absolut unzureichend und in keiner Weise akzeptabel. Wie die beiden Gespräche konkret abgelaufen sind, ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Dem Sachverständigengutachten ist lediglich ein stark redigierter, zusammengefasster „Misch-Masch“ zu entnehmen, indem zwei Gespräche zusammengepanst wurden. Ob im Rahmen des Gesprächs ein Priming, d.h. eine Bahnung in eine bestimmte Richtung stattgefunden hat – also beispielsweise die Fragen „Welche Dinge gefallen dir bei der Mama besonders

¹¹ www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler

gut?“, „Welche tollen Dinge hat die Mama mit dir alles gemacht?“ gestellt wurden, ehe unmittelbar danach die Frage nach dem Lebensmittelpunkt gestellt wurde – ist nicht nachprüfbar und somit nicht auszuschließen. Selbiges gilt für eine mögliche Fremdsuggestion bzw. suggestive Beeinflussung – also beispielsweise eine Gesprächsführung im Sinne von „So wie es jetzt ist, ist es okay. So soll es dann doch auch bleiben, oder?“.

Fehler Nr. 3 von Uta U[REDACTED]: Spekulationen statt Fakten

Die tatsächliche Erziehungsfähigkeit der Eltern bleibt völlig unbekannt. Die Ausführungen von Uta U[REDACTED] sind nahezu allesamt spekulativ. Als das Kind geäußert hat, „ich möchte mehr bei Mama sein, sonst raste ich aus“, wäre es zwingend nötig gewesen, nachzuhaken und nach dem Warum zu fragen. Möchte das Kind mehr bei Mama sein, weil es dort quasi alles darf und fast keine Grenzen erlebt, während es beim Vater mit Regeln konfrontiert ist? Entsprechende Überlegungen hierzu finden seitens Uta U[REDACTED] nicht statt – obwohl dies ihre Aufgabe als gerichtlich bestellte Sachverständige gewesen wäre.

Den Gratifikationsaufschub, d.h. Belohnungsaufschub, zu erlernen – also in der Lage zu sein, kurzfristigen Versuchungen zu widerstehen –, ist ein wichtiger Prozess in der Erziehung, der den zukünftigen Lebensweg eines Kindes – insbesondere im Hinblick auf den Bildungserfolg und späteren beruflichen Erfolg – maßgeblich prägt.¹²

Hinsichtlich der Förderkompetenz als wichtige Eigenschaft der Erziehungsfähigkeit finden sich im Sachverständigengutachten keinerlei Ausführungen – obwohl der Kindsvater explizit auf diesen Aspekt hingewiesen hatte.

Der Vater verfügt über ein abgeschlossenes Universitätsstudium, während die Mutter lediglich über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Förderkompetenz – insbesondere im Hinblick auf den Gratifikationsaufschub, um zu Bildungserfolg und beruflichem Erfolg zu gelangen – auf Seiten des Vaters sein dürfte. Als nächsten Schritt wäre es sinnvoll gewesen, einen IQ-Test mit beiden Eltern durchzuführen, wie dies einige Sachverständige im Familienrecht standardmäßig praktizieren. Ein IQ-Test hätte Aufschluss darüber geben können, ob zwischen den Eltern bedeutsame Unterschiede im Bereich der

Intelligenz feststellbar sind, d.h. der Kompetenz, Sachverhalte adäquat zu analysieren und intelligente Entscheidungen für das Kind zu treffen.

Dies hat Uta U [REDACTED] jedoch nicht getan. Stattdessen vermischt die beauftragte Sachverständige in ihrem Gutachten konsequent Beobachtung und Interpretation. Wertungen werden als Fakten dargestellt. Dies ist methodisch absolut inakzeptabel. Beispielsweise ist auf Seite 19 zu lesen: „Gleichzeitig war im Haushalt des Vaters zu erkennen, dass sich F [REDACTED] deutlich unwohl mit ihrer Antwort fühlte.“ Wie Uta U [REDACTED] zu der Wahrnehmung kam, dass sich das Kind deutlich unwohl fühlte, bleibt völlig unbekannt. Ein Wahrnehmungsfehler bzw. eine verzerrte Wahrnehmung auf Seiten der Sachverständigen kann somit nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt umso mehr, da das an den Tag gelegte Verhalten von Uta U [REDACTED] alles andere als vertrauenserweckend ist.

Fehler Nr. 4 von Uta U [REDACTED]: Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen

Ihre Definition einer Kindeswohlgefährdung und Erziehungsfähigkeit auf Seite 26 ist fernab der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Wörtlich schreibt Uta U [REDACTED]: „Das bindungstolerierende Auftreten des Vaters weist auf ein deutliches Erziehungsfähigkeitsdefizit des Vaters hin, das bei Fortsetzung mittel- bis langfristig in eine seelische Kindeswohlgefährdung münden kann.“ Auf Seite 29 heißt es dann sogar: „Das Auftreten des Vaters weist insgesamt auf ein deutliches Erziehungsfähigkeitsdefizit des Vaters hin, das bei Fortsetzung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit [in] eine seelische Kindeswohlgefährdung münden kann.“

Die Sachverständige rügt nicht ein bindungsintolerantes Auftreten, sondern rügt, dass der Trennungsvater Bindung zwischen dem Kind und seiner Ex-Frau toleriert statt diese aktiv zu fördern. Ginge man nach Uta U [REDACTED], hätten nahezu alle geschiedenen Eltern ein deutliches Erziehungsfähigkeitsdefizit. Ein empfundener Loyalitätskonflikt mag eine Kindeswohlbeeinträchtigung sein, ist jedoch gemäß der ständigen Rechtsprechung keine Kindeswohlgefährdung.

An dieser Stelle ist ausdrücklich auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu verweisen. Es kann keine Kindeswohlgefährdung begründen, wenn die Haltung oder Lebensführung der Eltern von einem bestimmten, von Dritten für sinnvoll gehaltenen Lebensmodell abweicht und nicht

¹² Schlag, Bernhard (2013): Lern- und Leistungsmotivation, , 4. Auflage, S. 45 ff.

die aus Sicht des Staates bestmögliche Entwicklung des Kindes unterstützt (vgl. BVerfG - Beschluss vom 19.11.2014 - 1 BvR 1178/14).

Zusammenfassung

Auf Grundlage des Gutachtens von Uta U [REDACTED] ist keine fundierte Entscheidung möglich. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird empfohlen, gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Begutachtung zu gewährleisten. Weder die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht noch die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten wurden seitens der Diplom-Psychologin Uta U [REDACTED] korrekt angewandt. Das Sachverständigengutachten von Uta U [REDACTED] ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

- Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten** (2019): *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage*. Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.
- Burow**, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.
- Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen** (2017): *Qualitätsstandards für psychologische Gutachten*. Berlin: Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.
- Salzgeber**, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage*. München: Beck.
- Salzgeber**, Joseph/**Bach**, Johannes/**Wiedemann**, Michael (2017). TBS-TK-Rezension: „Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie (SURT)“, *Psychologische Rundschau, Jahrgang 68, Heft 3*. Göttingen: Hogrefe.
- Schlag**, Bernhard (2013): *Lern- und Leistungsmotivation, 4. Auflage*, Wiesbaden: Springer VS.

Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (2017):

https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf (zuletzt abgerufen am 28.05.2022)

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2019):

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html> (zuletzt abgerufen am 28.05.2022)

Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2021): Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten

<http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler> (zuletzt abgerufen am 28.05.2022)

Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 28.05.2022)